

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Saarbrücken

Statut über die finanzielle Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung

In Kraft getreten am 01.01.2016

Zuletzt geändert am 11.04.2025 mit Wirkung zum 01.04.2025



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/d/w) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dieses Statut dient dem Ziel der Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung durch Beteiligung an den Kosten der Weiterbildungsstellen. Es hat die gem. 75a SGB V vom 01.07.2016 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes zur Grundlage. Die Festlegung der Förderungsfähigkeit der Facharztgruppen erfolgt mit Wirkung des 01.10.2016 gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und den Landesvertretungen der Krankenkassen und Ersatzkassen. Die Festlegung der zu fördernden Facharztgruppen wurde unter der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen getroffen. Jährlich zum 31. März werden die förderungsfähigen Facharztgruppen erneut auf ihre Förderungsfähigkeit überprüft. Das Ergebnis wird auf der Internetseite der KV Saarland veröffentlicht.

§ 1 Förderung der Weiterbildung in der fachärztlichen Versorgung

Niedergelassene Ärzte, die nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Saarland berechtigt sind, Ärzte in Weiterbildung (AiW) für die fachärztliche Versorgung zu beschäftigen, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Dies gilt auch für niedergelassene Vertragsärzte in Gemeinschaftspraxen, angestellte Ärzte sowie Medizinische Versorgungszentren.

Förderungsfähig ist ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Weiterbilder und einem Arzt in Weiterbildung zum Erwerb einer Facharztbezeichnung. Gefördert werden nur Weiterbildungsabschnitte, welche nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung benötigt werden. Die Förderung in den definierten Facharztgruppen unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ tätig ist.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGBV. Sofern die Beschäftigung zulässigerweise in Teilzeit ausgeübt wird, wird der Förderbetrag entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig ausgezahlt.
- (2) Die maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung richtet sich nach den Vorgaben der gültigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Saarland. Kürzere Abschnitte sind förderfähig, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies anerkennt. Die Befristung der Förderung orientiert sich an der durch die Ärztekammer Saarland ausgesprochenen zeitlichen Begrenzung der Weiterbildungsbefugnis. Im Fall des Nichtbestehens der Facharztprüfung kann der Vorstand der KV Saarland eine finanzielle Förderung der Weiterbildung für weitere sechs Monate bewilligen.

- (3) Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Die Förderung der Weiterbildung ist je Arzt in Weiterbildung auf höchstens 24 Monate in Vollzeittätigkeit beschränkt. Der Förderzeitraum verlängert sich entsprechend, wenn die Weiterbildung in Teilzeit erfolgt. Eine erneute Förderung nach den 24 Monaten ist auf Antrag möglich. Die Förderdauer darf außerdem die in der jeweils geltenden WBO für Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes für die jeweilige Fachgruppe vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten.
- (4) Erfolgt die Weiterbildung in einem geringeren Umfang als Vollzeit, ist eine Erhöhung des Tätigkeitsumfanges nur möglich, wenn das entsprechende Kontingent der Facharztgruppe dies zulässt.

§ 3 Voraussetzung der Förderung und Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist durch den Praxisinhaber schriftlich unter Verwendung des online abrufbaren Antragsformulars zu stellen. Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der Arzt in Weiterbildung angestellt ist. In diesem Fall ist der Antrag durch den ärztlichen Leiter des Medizinischen Versorgungszentrums zu stellen. Ist der weiterbildende Arzt ein angestellter Arzt bei einem Vertragsarzt, ist der anstellende Arzt antragsberechtigt. Ein Antrag auf Förderung kann frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn gestellt werden.
- (2) Eine Anstellung kann nur zum 01. oder zum 15. eines Monats erfolgen. Erfolgt eine Anstellung zum 15. eines Monats, werden die Fördermittel für diesen Monat anteilig ausgezahlt.
- (3) Förderungsfähige Facharztgruppen werden gemäß der einheitlichen und gemeinsamen Entscheidung der KV Saarland und der Verbände der Krankenkassen und Ersatzkassen definiert und auf der Homepage der KV Saarland veröffentlicht. Förderungsfähige Anträge werden gemäß dieser Entscheidung beschieden.
- (4) Die Anzahl der Förderstellen für die ambulante fachärztliche Weiterbildung im Saarland, die gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach dem Bevölkerungsanteil bemessen und von der KBV je Kalenderjahr festgelegt wird, ist begrenzt. Aus diesem regionalen Förderstellenkontingent werden zunächst grundsätzlich gleichgroße (2 Stellen/Vollzeitäquivalente), eigenständige Stellenkontingente je Arztgruppe nach § 12 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie für die einzelnen – auf regionaler Ebene nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 und 8 der Vereinbarung gemäß § 75a SGB V als förderfähig festgestellten – Facharztgruppen gebildet (arztgruppenbezogene Förderstellenkontingente). Auf das arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent Kin-

der- und Jugendmedizin entfallen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung mindestens 12,5 % des regionalen Förderstellenkontingents. Die Anzahl der festgelegten Förderstellen pro Fachgruppe wird auf der Homepage der KV Saarland veröffentlicht. Aus der verbleibenden Anzahl der Förderstellen des regionalen Förderstellenkontingents wird dann ein arztgruppenunabhängiges Förderstellenkontingent gebildet, welches zur Förderung einer fachärztlichen Weiterbildung verwendet wird, wenn das jeweilige arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent bereits ausgeschöpft ist.

- (5) Ist das arztgruppenbezogene Förderstellenkontingent einer bestimmten Fachgruppe sowie das arztgruppenunabhängige Förderstellenkontingent ausgeschöpft und zugleich sind Förderstellen anderer Fachgruppen unbesetzt, so können durch Beschluss des Vorstands der KV Saarland die Stellen auf das arztgruppenunabhängige Förderstellenkontingent umverteilt werden. Freiwerdende Förderstellen aus dem arztgruppenunabhängigen Förderstellenkontingent werden im Falle der zuvor erfolgten Umverteilung von Förderstellen aus arztgruppenbezogenen Förderstellenkontingenten wieder ebendiesen zugeführt, sodass die Kontingente wieder gemäß (4) Satz 2 verteilt sind. Die Umverteilung darf nicht dazu führen, dass sich die Anzahl der geförderten Weiterbildungsstellen in einer Fachgruppe mehr als verdoppelt.
- (6) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Dafür ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon soll einem Stellenbewerber/einer Stellenbewerberin um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn
- (a) der Stellenbewerber/die Stellenbewerberin eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Abs.1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht und/oder
 - (b) die Weiterbildung im Rahmen von geplanten Rotationen (z.B. Verbund) stattfindet.

Die Entscheidung über den Vorrang eines Antrages obliegt dem Vorstand der KV Saarland nach billigem Ermessen.

- (7) Eine finanzielle Förderung ist innerhalb einer weiterbildungsbefugten Praxis für eine vollzeitige Weiterbildungsstelle zulässig. Es ist somit möglich, mehrere Stellen zu fördern, solange die Summe der Weiterbildungsstellen nicht die Höhe einer Vollzeitstelle überschreitet.

- (8) Im Rahmen des Antragsverfahrens verpflichtet sich der Arzt in Weiterbildung durch schriftliche Erklärung, den in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil der Weiterbildung in der fachärztlichen Weiterbildung zu nutzen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung, sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes beizufügen.

§ 4 Gewährung der Förderung

- (1) Der weiterbildungsbefugte Arzt, bei Medizinischen Versorgungszentren der ärztliche Leiter, verpflichtet sich monatlich mindestens die Fördersumme als Zuschuss zum Bruttogehalt in voller Höhe, zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung an den AiW zu zahlen.
Nach Ablauf der Weiterbildungszeit hat die weiterbildende Praxis der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich monatsbezogene Nachweise über die Zahlung und die Höhe des vom weiterbildungsbefugten Arztes bezogenen Gehaltes vorzulegen.
- (2) Die Fördersumme wird von der KV Saarland jeweils zum Ende eines Monats der Weiterbildung an die weiterbildende Praxis bzw. an das MVZ mit der Maßgabe überwiesen, dass die Förderung an den AiW weitergeleitet wird.
Werden der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland Umstände bekannt, die den begründeten Schluss rechtfertigen, dass die Förderung nicht oder nicht in dem gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Umfang an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden, ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland berechtigt, die Förderung mit sofortiger Wirkung einzustellen und bereits gezahlte Fördergelder ganz oder teilweise von dem weiterbildungsbefugten Arzt bzw. von dem Medizinischen Versorgungszentrum zurückzufordern.
- (3) Der weiterbildungsbefugte Arzt verpflichtet sich, dem Arzt in Weiterbildung ausreichend Zeit zu widmen und ihm Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.
- (4) Scheidet der Arzt in Weiterbildung vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Praxis aus, hat der Praxisinhaber dies der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich anzuzeigen. Bereits gezahlte Fördergelder sind anteilig ab dem Tag des Ausscheidens des Arztes in Weiterbildung an die Kassenärztliche Vereinigung Saarland zurückzuerstatten.

- (5) Darüber hinaus kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland bereits gezahlte Fördergelder vom weiterbildenden Arzt ganz- oder teilweise zurückfordern, wenn die Weiterbildung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß stattfindet bzw. stattgefunden hat (z.B. längere Abwesenheit des Weiterbildungsbefugten Arztes)

§ 5 Geltungsdauer

Dieses Statut tritt zum 01.10.2016 in Kraft und hat Gültigkeit für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.